

Katrin Bastian & Evi Labsch & Sylvia Müller Zur Situation von Frauen als Arbeitskraft in der Geschichte der DDR*

In unserer Auseinandersetzung mit Fragen zur Rolle der Frau in der DDR legen wir besonderes Gewicht auf die Stellung, die ihr in der gesellschaftlichen Produktion zugeschrieben ist. Wir gehen davon aus, daß die Bewertung des Menschen in der derzeit existierenden Gesellschaftsformation sich vor allem auf seinen Wert als Ware Arbeitskraft beschränkt. Unser Vorgehen liegt darin begründet, daß der Rahmen für jedwede Entwicklungsmöglichkeit beider Geschlechter (in unserer Betrachtung die der Frauen) von den durch die Staatsbürokratie gesetzten sozialökonomischen Strukturen bestimmt wird.

Das bedeutet, sozial-politische Maßnahmen innerhalb des Systems werden in erster Linie von den ökonomischen Bedingungen bestimmt, die der Staats- und Wirtschaftsapparat für seinen Machterhalt durchsetzt. Das findet seinen Niederschlag in allen wesentlichen Teilen der Gesetzgebung, in den entscheidenden Bereichen der staatlichen Wirtschaftsplanung und -leitung, in der Sozialpolitik, in der politisch-ideologischen Einflußnahme auf alle Gesellschaftsglieder.

Wir haben deshalb die Verfassungen der DDR seit ihrer Gründung, das Arbeitsgesetzbuch, die sozialpolitischen Maßnahmen sowie Kennziffern und statistische Erhebungen zur Berufsorientierung bzw. zur gesellschaftlichen Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen innerhalb der Wirtschaft untersucht.

Unsere Analysen ergaben:

- Es besteht ein Widerspruch zwischen einem wesentlichen Teil der untersuchten Gesetze und deren Umsetzung in der Praxis, zwischen der Behauptung des Staates, die Frau sei gleichberechtigt und dem tatsächlichen gesellschaftlichen Zustand.
- Verursacht ist dieser Widerspruch durch die ökonomischen Interessen des Staates einerseits und den vorgegebenen ideologischen Anspruch (die Frau als gleichberechtigte Partnerin des Mannes auf allen Ebenen) andererseits.

* Diesen Artikel entnahmen wir der „Zaunreiterin“, einer Zeitung der Leipziger Fraueninitiative vom Februar 1990.

Da die LeserInnen in der BRD nicht über die nötigen Hintergrundinformationen verfügen, hat sich die Redaktion entschlossen, den Text mit einigen Fußnoten und einem dokumentarischen Anhang zu versehen.

Eine Lösung dieses Widerspruches und der damit verbundenen Unterbewertung der Arbeitskraft Frau kann es innerhalb der bestehenden gesellschaftlichen Warenproduktion und autoritärer Machtstrukturen nicht geben.

Die Wurzeln für die Diskriminierung der Frau reichen zurück bis in die Anfänge der Arbeitsteilung und der damit verbundenen Warenproduktion: die Arbeitskraft, die den höchsten Mehrwert versprach, war auch am meisten wert. Und da Frauen aufgrund ihrer biologischen Bedingungen (Schwangerschaft, Stillzeit, bedingt auch Menstruation) nicht so disponibel sind, stellen sie die weniger ausnutzbaren und damit weniger wertvollen Arbeitskräfte dar, in die auch weniger investiert wurde. Das gilt letztendlich auch noch unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen.

Für eine gesellschaftliche Neuorientierung auf wirkliche Emanzipation beider Geschlechter sehen wir als notwendige Bedingung an, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse verändert werden. Ohne dieses Ziel aus dem Auge zu verlieren, muß darüber nachgedacht werden, ob politische Maßnahmen gegen die Unterdrückung der Frau im Beruf nur „Symptomkuriererei“ sind oder ob sie tatsächlich Ursachen der Unterdrückung beseitigen helfen. Das zentrale Problem der Unterdrückung der Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen ist durch die politischen Maßnahmen, die bei uns in Gang gesetzt werden und an denen sich fast alle Lösungsvorschläge orientieren, bisher nicht bewältigt worden.

I Entwicklung der Rechtssituation für Frauen in der DDR

„Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens“ (Verfassung der DDR, 1968, Artikel 20,2).¹

Obwohl dieser Verfassungsauszug wie die Beschreibung des bestehenden Zustandes klingt, tritt der Widerspruch zwischen Verfassungsnorm

1 Mit der Verfassung der DDR von 1969 wurde die Verfassung von 1949 außer Kraft gesetzt. Die neue Verfassung brachte tiefgreifende Veränderungen im politischen Klima zum Ausdruck.

und gesellschaftlicher Wirklichkeit bei genauerer Betrachtung des Ist-Zustandes immer stärker zutage. Die Verfassung überzeugt kaum noch jemanden, erst recht keine Frau, die erfahren hat, daß gerade sie nicht gleichberechtigt ist.

Aus der Sicht der Entwicklung der Rechtssituation der Frau in der DDR und der dazugehörigen Praxis ergeben sich vier Phasen, die im folgenden charakterisiert werden sollen.

1945 - 1955

In der Zeit zwischen 1945 und 1955 ging es vor allem um den massenhaften und schnellen Einsatz von Frauen sowohl zum Wiederaufbau als auch um ihren notwendigen Einsatz in der materiellen Produktion.

Nach unserer Einschätzung spiegelt die Zeit nach 1945 darüberhinaus das gesellschaftliche Bemühen wider, Voraussetzungen für eine wirkliche Gleichberechtigung der Geschlechter zu schaffen.

Ausgewählte Maßnahmen dieser Zeit

– Auf der Grundlage des Befehls der SMAD (Sowjetischen Militäradministration in Deutschland) vom 10. 6. 1945 kam es zur Bildung von antifaschistischen Frauenausschüssen in Städten und Gemeinden. Viele Frauen fanden über den Weg der Frauenausschüsse Zugang zu gesellschaftlicher Mitwirkung und beruflicher Tätigkeit.

– Am 18. 8. 1946 erließ die SMAD den Befehl über gleiche Entlohnung von Arbeitern und Angestellten für gleiche Arbeitsleistung unabhängig von Alter und Geschlecht.

– Am 8. März 1947 wurde der DFD (Demokratischer Frauenbund Deutschlands) als Massenorganisation gegründet, 1950 zählte er über eine Million Mitglieder. 1948 wurde der DFD Mitglied der IDFF, der Internationalen demokratischen Frauenföderation.

Während die Arbeit des DFD bis 1950 dadurch gekennzeichnet war, mit intensiven Aufklärungs- und Werbekampagnen Frauen für die materielle Produktion zu gewinnen, wandte sich der DFD nach dem III. Bundeskongreß 1950 stärker hin zur Arbeit in den Wohngebieten. (Dazu gehörte z.B. die Betreuung der Kinder berufstätiger Mütter durch Nachbarschaftshilfe.) Der DFD unterbreitete im Vorfeld der Verabschiedung der Verfassung von 1949 Vorschläge an den Verfassungsausschuss, die zum Entstehen der Gleichberechtigungsformulierung in Artikel 7 der Verfassung beitrugen: „Mann und Frau sind gleichberechtigt. Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.“

– In der Verfassung von 1949 hieß es weiter:

Artikel 15: *„Die Arbeitskraft wird vom Staat geschützt. Das Recht auf Arbeit wird verbürgt. Der Staat sichert durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt. Soweit dem Bürger angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.“*

Artikel 35: *„Jeder Bürger hat das gleiche Recht auf Bildung und auf freie Wahl seines Berufes.“*²

Die Verfassung sowie das im folgenden erwähnte Gesetz über Mutter- und Kinderschutz schufen Grundlagen für die uneingeschränkte Möglichkeit der Berufstätigkeit sowie der beruflichen Qualifikation der Frau und ihre daraus resultierende ökonomische Unabhängigkeit vom Mann. Wir betrachten dies als eine notwendige Voraussetzung für die Gleichberechtigung der Geschlechter.

– Mit dem Gesetz „über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ vom 27. 9. 1950 (auch Mutterschutzgesetz genannt) wurde zum einen der ungehinderte Einsatz von weiblichen Arbeitskräften ermöglicht (§ 19,1) gleichzeitig wurden wesentliche rechtliche Grundlagen für die gleichberechtigte soziale Stellung der Frau in der Gesellschaft geschaffen (§§ 13, 15, 17). Auszüge:

§ 19,1 *„Auf der Grundlage der Gleichberechtigung ist den Frauen in erhöhtem Maße die Arbeit in der Industrie, im Transportwesen, in der Kommunalwirtschaft, im Handelswesen, ..., in allen Organen der staatlichen Verwaltung, der Volksbildung, des Gesundheitswesens und anderen Institutionen der DDR zu ermöglichen.“*

Die Arbeit der Frauen in der Produktion soll sich nicht auf die traditionellen Frauenberufe beschränken, sondern auf alle Produktionszweige erstrecken, ...“

§ 13 *„Die Gleichstellung von Mann und Frau im gesellschaftlichen Leben bedingt ihre Gleichstellung im Familienrecht, ...“*

§ 15 *„Durch die Eheschließung darf die Frau nicht gehindert werden, einen Beruf auszuüben oder einer beruflichen Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen und politischen Fortbildung nachzugehen ...“*

§ 17 *„Die nichteheliche Geburt ist kein Makel. Der Mutter eines nichtehelichen Kindes stehen die vollen elterlichen Rechte zu ...“*

2 Siehe weitere Artikel der Verfassung von 1949 im Anhang I. Der Umsetzung dieser Verfassungsprinzipien diente in erster Linie das von den Verfasserinnen zitierte „Mutter- und Kinderschutzgesetz“ vom 27. 9. 1950 (Gesetzblatt der DDR Teil I – GBl. – S. 1037).

Die im „Mutterschutzgesetz“ formulierten Aufgaben des Amtes für Information der DDR (das Propagandaorgan für den Westen!) lassen den hohen innen- und außenpolitischen Stellenwert der Entwicklung der Lage der Frau in der DDR erkennen.

In § 28 heißt es: „*Das Amt für Information der DDR hat*

1. *die Herausgabe von Literatur und die Herstellung von Filmen zu veranlassen, die die schöpferische Arbeit, die staatliche und gesellschaftliche Tätigkeit der Frauen in der DDR, die Teilnahme der Frauen an der Friedensbewegung widerspiegeln,*
2. *die Herausgabe von Literatur über die Lage der Frau in anderen Ländern, insbesondere der UdSSR, ... zu organisieren.*
3. *regelmäßig spezielle Rundfunksendungen für Frauen sicherzustellen, in denen die Bedürfnisse und Wünsche der Frauen besonders zu berücksichtigt sind.*“

Von ca. 1955 - 60er Jahre

In der Zeit zwischen 1955 und den 60er Jahren ging es nicht mehr nur schlechthin um die Einbindung der Frauen in den Produktionsprozeß, sondern die Maßnahmen dieser Zeit spiegeln den erhöhten Bedarf an qualifizierten weiblichen Arbeitskräften wider. Die berufstätige Frau sollte zunehmend in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoller Aufgaben zu übernehmen. Die Wirtschaft war stark belastet durch massenhafte Flucht in den Westen. Darüberhinaus gab es insbesondere in Berlin und grenznahen Gebieten sogenannte Grenzgänger, die ihre Arbeitskraft im Westen verkauften, darunter viele angelernte Frauen. Mit allen Mitteln versuchte man, den Frauen über Förderungsmaßnahmen den Einstieg in das Berufsleben zu verschönen. Frauenförderungspläne, Einführung des Hausarbeitstages für Frauen, Ausbau des Krippen- und Kindergarten-netzes sowie des Dienstleistungsbereiches ebneten diesen Weg, gingen aber an prinzipiellen Erfordernissen für die Gleichberechtigung vorbei, nämlich der Neubewertung der Arbeitskraft überhaupt.

Das Familiengesetzbuch vom 20. 12.1965 leitet mit dem Orientieren auf die Kleinfamilie („*Die Familie ist die kleinste Zelle der Gesellschaft ...*“) die Ausrichtung aller sozialpolitischen Maßnahmen der 70er Jahre ein.³

Ausgewählte Maßnahmen dieser Zeit:

– Das Kinderkrippen- und Kindergarten-netz wird stark erweitert, so daß 1965 fast 20 % der Kinder im Krippenalter und über 50 % der Kinder zwischen drittem Lebensjahr und dem Schuleintritt versorgt sind.

– Im Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4. 1961 sind u. a. Frauenförderungspläne als Bestandteil des BKV (Betriebskollektivvertrag) (§ 13,127) sowie der Hausarbeitstag für Frauen aufgenommen (§ 125).⁴

– Mit dem sogenannten Frauenkommunique „Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus“ des Politbüros des ZK der SED vom 23. 12. 1961 sollte die Lösung der Frauenfrage in allen Bereichen angekurbelt werden. Es enthält u. a. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in mittleren und leitenden Staatsfunktionen; Maßnahmen zur Qualifizierung von Frauen im Fern-, Abend- und Fachschulstudium, zu Meister und Ingenieur; Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen

3 Unter der Justizministerin Dr. Hilde Benjamin war ab 1952 der Entwurf eines Familiengesetzbuches erarbeitet worden, mit dem u. a. die Gleichberechtigung der Frau in der Familie normiert werden sollte. 1954 wurde es in breiter Öffentlichkeit (auch in der BRD) diskutiert, wegen des mangelnden gesellschaftlichen Konsenses wurde es jedoch nicht verabschiedet. Als 1955 durch die „Moskauer Vereinbarung“ alle Kontrollratsgesetze außer Kraft gesetzt wurden, unter ihnen KRG Nr. 16 (EheG), gingen Teile des Gesetzentwurfs in die „Eheverordnung“ vom 24. 11. 1955 (GBl., S. 849) ein. Im übrigen trat bis zur Verabschiedung des Familiengesetzbuches von 1965 die Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in die Lücke.

4 Das Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4. 1961 (GBl., S. 27) wird von uns im *Anhang II* ausführlich zitiert, weil es sich in wichtigen Nuancen vom heute noch geltenden Arbeitsgesetzbuch vom 16. 6. 1977 (GBl., S. 185) unterscheidet.

Frauen wie z. B. Dienstleistungs- und Warenangebot in den Betrieben; Maßnahmen zur Erhöhung der Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen in pädagogischen Berufen.

– 20. 12. 1965 Beschluß des neuen Familiengesetzbuches durch die Volkskammer nach 8 Monaten dauernder Diskussion.

Neben der o.g. Ausrichtung des Familiengesetzbuches auf die Kleinfamilie⁵ enthält es Gleichberechtigungsformulierungen wie z. B. § 10 Abs. 1: „Beide Ehegatten tragen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushalts ...“

Dieser Absatz findet allerdings keinen Niederschlag im späteren AGB (Arbeitsgesetzbuch von 1977).

Mit dem stärkeren Einbinden der Mutter in Familienpflichten ist der Mann als ökonomisch wertvollere Arbeitskraft verfügbar. Außerdem wirkt eine intakte Kleinfamilie systemstabilisierend.

– Nach einer öffentlichen Diskussion (uns ist kein anderes Gesetz (bzw. keine Maßnahme) bekannt, welches nach 1945 vor der Verabschiedung öffentlich diskutiert worden wäre) wurde 1968 die neue Verfassung verabschiedet, in der es u. a. heißt: Artikel 20,2

„Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.“⁶

Alle Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, die der Gleichberechtigung entgegen standen, wurden mit dieser Verfassung aufgehoben.

70er Jahre

Die 70er Jahre wurden von einer Flut sozialpolitischer Maßnahmen begleitet, die sich stark auf die Kleinfamilie richteten und materielle Stimuli für Eheschließung und mehr Geburten beinhalteten. Es ging verstärkt um die einfache Reproduktion der Bevölkerung. Diese Maßnahmen trugen dazu bei, daß Frauen durch die Geburt der Kinder nicht mehr

in dem Maße wie vorher in den Zwiespalt zwischen Mutter- und Berufsrolle gerieten und gewährleisteten ihre größere soziale Sicherheit. Die Maßnahmen verschleierten allerdings die Faktoren, die sich neben o.g. fortschrittlicher Tendenz als rückschrittlich erwiesen:

1. Alle Maßnahmen sind an die Ehe oder die Kleinfamilie geknüpft. Alleinstehende, unverheiratete Personen ohne Kinder, Alleinlebende fallen aus diesem „Sozialnetz“ heraus. Beachtung finden fast nur die Mütter.

2. Die meisten Maßnahmen und Gesetze reproduzieren verstärkt patriarchalische Strukturen in Familie und Gesellschaft. (Inanspruchnahme der Rechte fast ausschließlich durch die Mütter. Nur in Ausnahmefällen gelten bestimmte Vergünstigungen der Frau auch für den Mann.)

3. Die Maßnahmen vollziehen sich nicht auf der Grundlage gleicher Rechte und Pflichten in der Gesellschaft. Der „Arbeitsausfall“ der Frauen durch Mutterjahr und dgl. wird nicht bzw. völlig unzureichend gesamtwirtschaftlich eingeplant, was sich besonders in Berufsgruppen, in denen vorwiegend Frauen beschäftigt sind (Lehrer, Erzieher, med. Personal usw.) bemerkbar macht.

Ausgewählte Maßnahmen dieser Zeit:

– Zahlreiche Maßnahmen beeinhalteten finanzielle Leistungen bei der Geburt und Erziehung von Kindern, häufig auch „Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Mutterschaft“ genannt. Dazu zählen u. a.

– Entwicklung der staatlichen Geburtenhilfe

– Entwicklung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs

– Entwicklung der bezahlten Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub

– Es existieren Rechtsvorschriften, die darauf orientieren, daß die Frau trotz Berufstätigkeit ihre Rolle als Hausfrau und Mutter aufrecht erhalten, ihren traditionell gewachsenen Verpflichtungen besser gerecht werden kann. Dazu dienen im Detail solche gesetzlichen Regelungen wie:

– Arbeitszeitverkürzung für Mütter mit mehreren Kindern (vgl. AGB § 160,3). Seit dem 1. 5. 1977 gilt die 40-Stunden-Arbeitswoche ohne Lohnminderung für alle vollbeschäftigten Mütter mit zwei und mehr Kindern.

– Gewährung eines monatlichen Hausarbeitstages (vgl. AGB § 185).

– Teilzeitarbeit aufgrund besonderer familiärer Verpflichtungen entsprechend den betrieblichen Bedingungen (vgl. § 160,4).

Die Maßnahmen können nicht gleichberechtigt vom Vater bzw. einer männlichen Person wahrgenommen werden. Während die Aufgaben der

5 Die Präambel des Familiengesetzbuches von 1965 (GBL 1966, S. 1) beginnt mit dem oben zitierten Satz, sie endet: „Das Familiengesetzbuch lenkt die Aufmerksamkeit der Bürger, der sozialistischen Kollektive und der gesellschaftlichen Organisationen auf die große persönliche und gesellschaftliche Bedeutung von Ehe und Familie und auf die Verpflichtung jedes einzelnen und der gesamten Gesellschaft, zum Schutz und zur Entwicklung jeder Familie beizutragen.“ Siehe weitere Vorschriften im Anhang III.

6 Weitere Artikel der Verfassung von 1968 im Anhang IV.

„berufstätigen Frau und Mutter“ sehr genau festgelegt sind, finden sie in Bezug auf den berufstätigen Mann und Vater kaum Erwähnung, schlagen sich beispielsweise nicht in einer Verkürzung der Arbeitszeit bei zwei und mehr Kindern nieder.⁷

– Seit 1979 finden alle Kinder, deren Eltern es wünschen, vom dritten Lebensjahr an Aufnahme in einem Kindergarten. Seit 1981 besteht diese Möglichkeit auch in Schulhorten der ersten bis vierten Klasse.

Einen ganz anderen Charakter als o.g. Maßnahmen trägt das Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch vom 9. März 1972 (GBl, S. 89).

Dieses Gesetz konnte nur durch eine knappe Mehrheit bei der Abstimmung realisiert werden. Ein recht ungewöhnlicher Zustand bei Gesetzesentscheidungen in der DDR. Im Gesetz heißt es: „Die Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung und Beruf, Ehe und Familie erfordert, daß die Frau über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst entscheiden kann ...“ Es ermöglicht Frauen, über das Austragen eines Kindes selbst zu entscheiden und schafft damit eine wesentliche Grundlage dafür, daß Frauen ihre persönlichen Lebensumstände selbst bestimmen können.⁸

In der Zeit zwischen 1945 und 1948 wurde der Schwangerschaftsabbruch in der heutigen DDR nicht verfolgt, obwohl er rechtlich nicht legalisiert war. Erst nach 1948 wurde der Schwangerschaftsabbruch wieder bestraft, was zur Gesetzgebung der 50er Jahre im Widerspruch steht.⁹ Die strafrechtliche Verfolgung des Schwangerschaftsabbruchs nach vorheriger Duldung läßt sich möglicherweise so erklären: Nach '45 wurden Frauen dringend als Arbeitskräfte benötigt, so daß Kindergebären zweitrangig war. Zum anderen könnte die Duldung des Abbruchs bis 1948 ein Eingeständnis gegenüber den massenhaften Vergewaltigungen von Frauen durch die Besatzungsmächte sein. Hunger und Wohnungsnot waren so drastisch, daß Schwangerschaftsabbrüche in dieser Zeit von Ärzten, Richtern und Politikern akzeptiert wurden. Als nach 1948 die männlichen Arbeitskräfte durch die aus der Kriegsgefan-

enschaft zurückkehrenden Männer zunahmen, es aber inzwischen an Nachwuchs mangelte, wurde die Abtreibung wieder verboten.

80er Jahre

In den 80er Jahren verstärkte sich die in den 70er Jahren zunehmende Tendenz in der Gesetzgebung. Maßnahmen, die „... der konsequenten Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau und der planmäßigen Schaffung all jener Voraussetzungen, die es ihr ermöglichen, berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit ihrer sozialen Funktion als Mutter immer besser zu vereinbaren ...“ (ND vom 19./20. 3. 1988) dienen, tragen immer weniger zur Emanzipation der Geschlechter bei. Zum einen verschleiern die finanziellen Zuwendungen die wachsenden Lebenshaltungskosten in der DDR, zum anderen wird die Frau wieder verstärkt in die Mutterrolle gedrängt. Die Gesetzgebung schreibt fest, daß Frauen „Dazuverdienerinnen“ bleiben und trotz formal gleicher Entwicklungs- bzw. Qualifikationsmöglichkeiten sich geringer entwickeln können als Männer. Das „zum Wohl der Mütter, Kinder und Familien“ sieht in der Praxis weit weniger erfreulich aus, da vor allem die Leistungsfähigkeit, die Verwertbarkeit der Arbeitskraft im Produktionsprozeß zählt.

Ausgewählte Maßnahmen dieser Zeit:

– Die Entwicklung des staatlichen Kindergeldes und die Gewährung von zinslosen Ehekrediten weisen im Jahr 1986 einen deutlichen Sprung auf. In erster Linie sollen die erhöhten finanziellen Zuwendungen die inflationäre Entwicklung in der DDR vertuschen.

Desweiteren zeigen die zusätzlichen Vergünstigungen für Familien mit mehr als zwei Kindern, daß der Staat verstärkt Wert auf die einfache Reproduktion der Bevölkerung (3-Kind-Familie) legt.

7 Siehe den Auszug aus dem Arbeitsgesetzbuch (AGB) vom 16.6.1977 (GBl., S. 185) im Anhang V.

8 Zulässig ist die Abtreibung im Prinzip in den ersten 12 Wochen. Sie muß beim Arzt oder der Beratungsstelle beantragt werden und in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung durchgeführt werden. Seit dem letzten Abbruch sollen mindestens 6 Monate vergangen sein – es sei denn, die Frau ist vergewaltigt worden. Bei fortgeschrittener Schwangerschaft liegt die Entscheidung bei einer Fachärztekommision, gegen deren Entscheidung Beschwerde beim Kreisarzt zulässig ist. Siehe auch die Gesetzeszusammenstellung zum Abtreibungsverbot in diesem Heft.

9 „Um Leben und Gesundheit der Frau sowie der Leibesfrucht zu schützen und um ferner das gesellschaftliche Interesse an einer sozialistischen Zielen dienenden Geburtenförderung zu wahren, ist nach § 11 des Mutter- und Kinderschutzgesetzes jede künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft verboten“ (Kleine Enzyklopädie – Die Frau, 5. Aufl., Leipzig 1964, S. 121). Ausnahmen galten im Falle der „medizinischen Indikation“ und „wenn ein Elternteil mit einer schweren Erbkrankheit belastet ist (eugenische Indikation) ... Die kurz nach dem zweiten Weltkrieg in früheren Landesgesetzen erlaubte dritte, die sogenannte soziale Indikation hat heute keine Gültigkeit mehr; denn im Arbeiter- und Bauern-Staat verfügt die Gesellschaft über genügend soziale Einrichtungen und einen entsprechend hohen allgemeinen Lebensstandard, sodaß kein 'sozialer Notstand' mehr besteht“ (ebd., S. 122).

– Einführung der bezahlten Freistellung nach dem Wochenurlaub bereits beim ersten Kind ab Mai 1986. „Wie großzügig Mutter und Kind in der DDR unterstützt und gefördert werden, wird vielen erst richtig bewußt, wenn sie sich bis zum Ende des ersten Lebensjahres bzw. bis zur Vollendung des 18. Monats des Kindes in sozialer Sicherheit und Geborgenheit ausschließlich der Pflege ihres Neugeborenen widmen können.“ (Hein/Rosenfeld: Frauen in Ausbildung und Beruf, Berlin 1985). Schönen Dank, wir wollen den Vorteil, der den Babies daraus erwächst, keineswegs schmälern, dennoch dürfte das Mütterjahr nach unserer Auffassung Ergebnis einer klaren Kalkulation staatlicherseits sein.

Das Mütterjahr trägt nicht nur zur Einsparung von Krippenplätzen mit allen dazugehörigen Kosten bei, sondern beispielsweise auch dazu, die Aufwendungen der medizinischen Betreuung zu verringern, da die Krankenrate bei häuslicher Betreuung von Kleinkindern geringer ist; die Ausfallzeiten der berufstätigen Mutter aufgrund erkrankten Kleinkinder verringern sich, da Kinder mit einem Jahr größere Widerstandsfähigkeit besitzen; 'Mütttergeld' ist für den Staat die billigere Variante gegenüber der Zahlung von Krankengeld bei Krankheit des Kindes, wenn die Mutter ab dem 7. Monat berufstätig ist.

II Frauenarbeit in der DDR

Der Teil II umfaßt eine Auswertung statistischer Materialien, deren Ergebnisse die der Gesetzgebung (Teil I) abzulesende Tendenz untermauern.

Ausgewertet wurde Material zur Berufstätigkeit allgemein, zur Verteilung der berufstätigen Frauen in der Wirtschaft, nach produzierender und nicht-produzierender Wirtschaft, Material zur Ausbildung, zum Ausbildungsstand und zur Arbeitsvergrößerung.

Als Hauptquelle für die Auswertung diente das „Statistische Jahrbuch der DDR, 1986“. Insofern nicht besonders darauf hingewiesen ist, beziehen sich alle Zahlenangaben auf das Jahr 1985. Eine Aktualisierung für die Veröffentlichung hielten wir nicht für nötig, da keine gravierende Veränderungen eingetreten sind (partielle Vergleiche bestätigen das).

Zu der Verwendbarkeit von in der DDR veröffentlichtem statistischen Material eingangs der (bekannte) Hinweis, daß es beinahe unmöglich ist, klare Aussagen zu treffen, Zusammenhänge eindeutig herzustellen. Fast jede Tabelle des Jahrbuches, die zur Auswertung herangezogen wurde, ist mit Anmerkungen der Verfasser zur Einschränkung der Vollständigkeit der erfaßten Daten versehen bzw. es besteht keine einheitliche Systematik.

An den Anfang des zweiten Teiles unserer Analyse stellen wir drei Behauptungen, die wir im folgenden belegen werden:

1. In der DDR besteht typische traditionell entstandene Frauen- und Männerarbeit.
2. Trotz formal gleicher Qualifikations- und Entwicklungsmöglichkeiten der Frau steht im allgemeinen die berufliche Entwicklung der Frauen hinter der der Männer zurück.
3. „... bei gleicher Arbeitsleistung gleicher Lohn ...“ (AGB § 2, Abs. 3). Die Arbeitsleistung in sogenannten Frauenberufen wird geringer honoriert, die in traditionellen Männerberufen höher bewertet.

Typische traditionell entstandene Frauen- bzw. Männerarbeit in der DDR

Wir verstehen unter typischer Frauenarbeit keineswegs ausschließlich körperlich leichte Arbeiten. Es handelt sich eher um das Fortbestehen der traditionell entstandenen Arbeitsbereiche, die den Frauen in ihrer Entwicklung zur Berufstätigkeit zugestanden wurden; zu denen sie auch ohne oder mit geringer Ausbildung fähig waren. Die Arbeiten entsprachen zum einen denen der Hausfrau und Familienmutter und zum andern in der industriellen Produktion einfach erlernbaren, sich ständig wiederholenden monotonen Tätigkeiten.

Auch heute gilt noch, daß die Frau ihre Hausfrauentätigkeit im größeren Rahmen in der Berufstätigkeit wiederholt:

- als Mutter Krippenerzieherin, Kindergärtnerin, Krankenschwester ...
- als Haushälterin Raumpflegerin, Kleiderfacharbeiterin, Facharbeiterin für Textilreinigung ...
- als Dienstmädchen Kellnerin, Verkäuferin, Facharbeiterin für Schreibtechnik ...

Diese genannten Berufsbeispiele fallen in den nichtproduktiven Wirtschaftsbereich (WB) der Volkswirtschaft. Wir finden in der Statistik bestätigt, daß der Großteil der Nichtproduktionssphäre von Frauen gedeckt wird, nämlich von 73 % der insgesamt dort Tätigen. Im Bereich der produzierenden Wirtschaft, in dem der Anteil der Berufstätigen insgesamt wesentlich höher liegt als im Nichtproduzierenden (rd. 3,7 mal so hoch) beträgt der Anteil der Frauen insgesamt 43 %.

In der Unterteilung des produzierenden WB zeigt sich, daß in den verschiedenen Unterbereichen vorrangig entweder Frauen oder Männer tätig sind. Frauen sowie Männer sind auch hier in den ihnen historisch zugeschriebenen Bereichen in großer Zahl anzutreffen.

Nach den Intentionen des Staates soll die traditionelle Berufsstruktur auch in Zukunft Bestand haben. Und das nicht allein durch die Berufswahl der Jugendlichen, sondern durch die staatliche Vorgabe der Lehrstellen getrennt nach dem Geschlecht. Im Bereich der sogenannten Frauenberufe wird auf diesem Weg dafür gesorgt, daß dieser genau so bestehen bleibt. Beispielsweise war es für einen Jungen unmöglich, sich in Berlin 1986 als Facharbeiter für Schreibtechnik zu bewerben, da es für ihn keine Lehrstelle gab. Wenn z. T. auch in geringerem Maße, wird Mädchen eher die Möglichkeit geboten, einen sogenannten Männerberuf zu wählen.

In der Studienplatzvergabe zeigt sich ein ähnliches Bild: Laut Statistischem Jahrbuch wurden die Studienplätze an Fachschulen zu 72,5 % von Studentinnen belegt. Dieser hohe Anteil resultiert daraus, daß

- a) seit 1975 die medizinischen Pflegeberufe (Krankenschwester, Zahntechniker ... Krippenerzieherin)
- b) die pädagogischen Berufe (Unterstufenlehrerin, Heimerzieherin, ... Kindergärtnerin)

eines Fachschulabschlusses bedürfen. In diesen Berufen sind bekanntlich vorrangig Frauen anzutreffen. In der Hochschulausbildung betrug der Anteil der Studentinnen 1986 50,3 %. Jedoch gilt auch hier die Vergabe der Studienplätze nach dem Geschlecht. Frauen werden bereits im Vorfeld der Studienbewerbung stärker für technische ('männliche') Fachrichtungen geworben, auch in Umlenkungsgesprächen (aufgrund der Ablehnung des gewünschten Studienplatzes) regelrecht in solche Fachrichtungen gedrängt. In der Umkehrung (Männer in 'Frauenberufen') existieren solche Beeinflussungen und Werbungen kaum. Es ist (ebenso wie bei der Facharbeiterausbildung) eher erschwert, in eine Fachrichtung einzudringen, die Frauen vorbehalten ist.

Im Hintergrund dieser Zusammenstellung steht nicht das Fordern, Frauen schlichtweg in die Arbeitswelt zu integrieren, ihnen rein formal den Zugang zu 'Männerberufen' zu verschaffen (oder eine Quotenregelung 50 : 50 zu erreichen), sondern wir sehen die uneingeschränkte Berufstätigkeit und berufliche Qualifikation (das sogenannte im öffentlichen Leben stehen, die ökonomische Unabhängigkeit) als eine Notwendigkeit für eine Gleichberechtigung beider Geschlechter, für das Bestreben Beider zu einer gesellschaftlichen Emanzipation. D. h. auch das uneingeschränkte Recht für Männer, den von ihnen erwünschten Beruf ergreifen zu können.

Die berufliche Entwicklung der Frauen steht hinter der der Männer zurück

Es arbeiten etwa zu gleichen Teilen Frauen wie Männer. Beide haben gleichermaßen die Möglichkeit einer beruflichen Aus- und Weiterbildung. Trotzdem haben Frauen einen niedrigeren Ausbildungsstand als Männer, nutzen Frauen in geringerer Zahl als Männer Qualifikationsmöglichkeiten.

Der Ausbildungsstand insgesamt ist bei Frauen um ein Geringes niedriger als der der Männer. Gravierende Unterschiede zeigen sich in den verschiedenen Qualifikationsstufen (Hochschul- und Fachschulabschluß, Meister und Facharbeiter).

- Obgleich 50 % der Studierenden Frauen sind, nehmen sie nur einen Anteil von 37 % an den Hochschulqualifizierten ein (sicherlich geschichtlich bedingt, da nicht immer 50 % der Studenten Frauen waren).

Ein Phänomen wurde dennoch in der Statistik festgestellt: Ein großer Teil der möglichen Hochschulabsolventen ist unter den Hochschulberufstätigen nicht auffindbar. Für Frauen trifft das in größerem Maß als für Männer zu. Eine spekulative Rechnung unter Einbeziehung aller Studierenden von 1955 - 1980, die also jetzt im arbeitsfähigen Alter wären, ergab, daß davon rund 45 % der Frauen und 36 % der Männer 'verschwunden' sind. Berücksich-

tigt wurden bei der Rechnung auch Nichtberufstätige, nicht das Studium Abschießende, mögliche Invalide und Verstorbene. Die Suche nach den Gründen führte u. a. zu der (z. T.) niedrigeren Bezahlung von Hochschulberufen, auch zum hohen Anteil von Hochqualifizierten bei den Ausgereisten, insbesondere kurz vor dem Mauerbau.

Frauen arbeiten allerdings in noch größerem Umfang als Männer nicht gemäß ihrer Qualifikation. Infolge der Mutterschaft scheiden Frauen auf kürzere oder längere Zeit aus der Berufstätigkeit aus. Dabei handelt es sich meist um den Zeitpunkt des Beginns einer möglichen beruflichen Entwicklung, an die beim erneuten Eintritt in die Berufstätigkeit nicht wieder nahtlos angeknüpft werden kann. Mütter nehmen dann häufig eine Arbeit unter ihrem Qualifikationsniveau auf, weil sie den Rückstand in ihrem speziellen Arbeitsgebiet als Mangel erleben. Außerdem wählen sie eher eine Tätigkeit, die nicht ihrem Ausbildungsstand entspricht, wenn sie ihnen in Bezug auf Kinderbetreuung usw. Vorteile bringt (z. B. kürzerer Arbeitsweg, Arbeitszeitverkürzung).

- Bei den Fachschulqualifizierten haben Frauen einen hohen Anteil – rund 62 %. Dieser hohe Anteil wurde bereits an anderer Stelle erklärt. Es kann nicht geschlußfolgert werden, daß Frauen in der Fachschulleitungsebene in besonderen Maße tätig wären.
- 'Meister' ist eine Qualifikation nach dem Facharbeiterabschluß. Sie wird häufig erst nach Jahren der beruflichen Erfahrung aufgenommen, verbindet mit ihrem Abschluß direkte Leitungstätigkeit und wird außerdem neben der täglichen Berufstätigkeit erreicht. Frauen haben einen sehr geringen Anteil an dieser Qualifikationsgruppe, nur rund 13 %. Insbesondere ist dies darauf zurückzuführen, daß Frauen zu dem Zeitpunkt (nach ca. fünfjähriger beruflicher Erfahrung), zu dem eine Höherqualifizierung in Frage käme, in erster Linie in die Kinderbetreuung und Haushaltsführung eingebunden sind.
- 47,4 % der Facharbeiter sind Frauen. Hier zeigt sich ein recht ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern.
- Beschäftigte ohne Ausbildung sind in diesem Jahrbuch nicht aufgeführt. Die Zahl derer ist nur errechenbar, wobei dazu auch noch Schätzwerte benutzt werden müssen. Nach dieser Rechnung/Schätzung haben Frauen an den Berufstätigen ohne Ausbildung einen relativ hohen Anteil von rund 63 %. Auch handelt es sich um eine große Zahl von Beschäftigten ohne Ausbildung gemessen an allen Beschäftigten. Rund 20 %, d. h. 1/5 der Frauen arbeiten ohne Ausbildung. Bei Männern handelt es sich um etwa 12 %. Berücksichtigt werden muß dabei, daß die Berufstätigkeit der Frau nicht schon immer mit einer beruflichen Qualifikation gleichzusetzen

war und diese Bedingung noch heute nachwirkt. Außerdem würden sich in dieser Gruppe sowie der der Facharbeiter viele der Frauen wiederfinden lassen, die nicht gemäß ihrer Hochschulqualifikation tätig sind.

– Auf die Frage der Leitungstätigkeit von Frauen, die in engem Zusammenhang mit der Auswertung des Ausbildungsstandes steht, gehen wir an dieser Stelle nicht ausführlich ein. Es besteht auch in der DDR diese Leitungspyramide – je höher die Funktion und Verantwortung, um so weniger Frauen sind anzutreffen.

„... bei gleicher Arbeitsleistung gleicher Lohn ...“

Die Arbeitsleistung in sogenannten Frauenberufen wird geringer honoriert, die in traditionellen 'Männerberufen' höher bewertet.

AGB § 2 Abs 3:

„Das Arbeitsrecht trägt zur konsequenten Verwirklichung des Prinzips 'Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Leistungen' bei. Es sichert, daß den Werktätigen Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit gezahlt wird, und daß Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche bei gleicher Arbeitsleistung gleichen Lohn erhalten.“

Innerhalb der gleichen Berufe gibt es in der DDR im allgemeinen keine Unterschiede mehr in der Bezahlung der Arbeitsleistung zwischen Männern und Frauen. Aber in den Bereichen und Berufen, in denen vorrangig Frauen beschäftigt sind, besteht ein geringeres durchschnittliches Monatseinkommen. Das heißt, die Qualität und Quantität der Arbeit ist in vielen 'Frauenberufen' geringer bewertet als in 'Männerberufen'.

Hier findet sich eine Erklärung für das derzeit geringe Interesse von Männern, in die Domäne der 'Frauenberufe' eindringen zu wollen: die geringere Bezahlung der Arbeitsleistung.

Das sicherste Mittel für den Staat, die Berufsstruktur, geteilt nach typischen Frauen- und Männerberufen, beibehalten zu können, ist die geringere Vergütung der Arbeitsleistung in Frauenberufen. Außerdem behaupten wir, daß in Leitungsebenen trotz gleicher Qualifikation Frauen niedriger bezahlt werden als Männer. Das resultiert aus der leistungsabhängigen Vergütung, bei der die Männer oft von vornherein höher eingestuft werden. Außerdem erreichen Männer schneller die oberen Grenzen der Gehaltsspannen. Ein Grund dafür ist wiederum die unterbrochene berufliche Entwicklung der Frau bedingt durch ihre 'Mutterpflicht'.

Die Minderbewertung von Frauenarbeit entstand aus und in patriarchalen Herrschaftsstrukturen. Da solche Strukturen nach wie vor existieren, ist auch diese Minderbewertung erklärbar.

III Zusammenfassung und Ausblick

1. Aufgrund ihrer Berufstätigkeit unterliegt die Frau in der DDR der sogenannten Doppelbelastung, die wir jedoch als eine doppelte Ausbeutung ansehen:

- in der gesellschaftlichen Produktion, in der ihre Ware Arbeitskraft einen geringeren Wert besitzt als die des Mannes, in der sie ebenso wie in kapitalistischen Industriestaaten nach ihrer Verwertbarkeit dotiert sind.
- in der privaten Produktion (vorausgesetzt, daß die private Reproduktion der Ware Arbeitskraft als kleine Warenproduktion verstanden wird), insofern für sie zur eigenen Reproduktion die der anderen Familienmitglieder noch hinzukommt (bei voller Berufstätigkeit). Diese ihr zugeschriebene Rolle entspringt ihrer Position als geringer Entlohnte, die den Ausgleich zum Verdienst des Mannes noch erarbeiten muß.

2. Die „Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik in der DDR“ heißt tatsächlich:

- Sozialpolitik ausschließlich im Interesse der Staatsbürokratie (z.B. hat der Bürger kaum Einfluß auf Beschlüsse).
- Der Mensch rangiert als Arbeitskraft. Andere menschliche Werte stehen im Hintergrund. Das zeigt sich am deutlichsten in der fehlenden Sorge um die Rentner und im Bestreben des Staates, unter dem Deckmantel seiner „Fürsorge“ das Erziehungsmonopol über die Kinder zu erlangen (Erziehungsziel: der funktionierende Staatsbürger).

3. Die Reproduktionsbedingungen für die Arbeitskraft werden vom Staat auf einem minimalen Niveau gehalten. Das drückt sich am deutlichsten in den als Gegenwert für die geleistete Arbeit angebotenen Lebens-Mitteln im weitesten Sinne aus (darunter fallen auch überfüllte Wartezimmer beim Arztbesuch, äußerst mangelhafte Infrastruktur vor allem in kleinen Städten und ländlichen Bereichen).

Gleichzeitig werden die sozialpolitischen „Leistungen“ nach außen hin und gegenüber den Bürgern als politische Legitimation für die eigene Herrschaft verwendet.

4. Während in den ersten Jahren nach Kriegsende noch ein Bemühen um neue Wege zur Durchsetzung der Gleichberechtigung erkennbar ist, wird bereits in den 50er Jahren ein Auseinanderdriften von Erkenntnisstand aufgrund wissenschaftlicher Analysen und seiner Umsetzung in die Praxis deutlich. Dieser Widerspruch verschärft sich in den 70er Jahren und erfährt bis heute seine Zuspitzung (siehe

u.a. „neue justiz“ 1975, mit einem Beitrag von A. Grandke über die Notwendigkeit, die gesellschaftliche Rolle des Mannes zu verändern; oder „Weimarer Beiträge“ Heft 4/1988, mit einem Artikel von H. M. Nickel zu den negativen Auswirkungen der Geschlechtersozialisation in der DDR). Hierin drückt sich der Widerspruch zwischen Interesse des Machtapparates und dem fortgeschrittenen Stand der Produktivkräfte aus.

Innerhalb der Frauen- u.a. nach Alternativen suchenden Bewegungen steht ein breites Spektrum an Ideen, Konzepten und ersten Erfahrungen zur Diskussion. Was bringen Quotenregelungen? Sollten Frauen lieber eigene Organisationsstrukturen schaffen, um den Beweis anzutreten, daß „weibliche Werte“ ethisch höher stehen und ihre Durchsetzung überlebensnotwendig ist? Sollten Frauen vor allem auf eine Veränderung gesetzlicher Grundlagen im Arbeits- und Familienrecht pochen, um den Emanzipationsprozeß der Geschlechter voranzutreiben? Findet die „Frauenfrage“ ihre Lösung im Zusammenhang mit dem Kampf um die Durchsetzung der Menschenrechte? Oder liegt der Ansatz für ein wirklich gleichwertiges gesellschaftliches Verhältnis von Mann und Frau in der Veränderung der politischen und ökonomischen Machtverhältnisse?

Unsere Analyse deutet auf letzteres hin und erhärtet unsere Einschätzung:

Der Prozeß der Emanzipation der Geschlechter ist ein sehr langwieriger, da es gilt, uralte Strukturen umzuwandeln, die tief im Innern eines bzw. einer jeden verwurzelt sind. Es ist ein Weg, den die Geschlechter nicht gegeneinander, sondern unbedingt zusammengehen müssen. Die bestehenden gesellschaftlichen Strukturen in der DDR setzen

